



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0311

Repressionen nach der Wahl in Sambia und die Tötung von Mutotwe Kafwaya

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2026 zu den Repressionen nach der Wahl in Sambia und der Tötung von Mutotwe Kafwaya (2026/2876(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Sambia, einschließlich seiner Entschließung vom 18. Mai 2017 zu dem Fall Hakainde Hichilema¹,
- gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Sambia am 13. August 2026 Wahlen stattgefunden haben;
- B. in der Erwägung, dass die staatlichen Sicherheitskräfte am 14. August 2026 eine Razzia in einem Gebäude in Lusaka, das mit dem Präsidentschaftskandidaten der Opposition, Brian Mundubile, in Verbindung gebracht wird, durchgeführt haben, wobei mehrere Oppositionsmitglieder festgenommen wurden und der ehemaligen Minister Mutotwe Kafwaya, der ebenfalls der Opposition angehörte, erschossen wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Sambias am letzten Tag, an dem eine Anfechtung der Wahlen möglich war, die Gerichtsgebäude geschlossen und somit den Zugang zur Justiz eingeschränkt haben;
- D. in der Erwägung, dass Brian Mundubile und der Vizepräsidentschaftskandidat Mate Makebi Zulu festgenommen und zusammen mit 16 weiteren Personen des Hochverrats angeklagt wurden; in der Erwägung, dass es laut ihren Anwälten schwierig ist, mit den Angeklagten im Gefängnis zu sprechen; in der Erwägung, dass Verdächtige, die des Hochverrats angeklagt sind, nicht gegen

¹ ABl. L 307 vom 30.8.2018, S. 84.

Kaution freigelassen werden dürfen und im Falle einer Verurteilung mit 20 Jahren bis zu lebenslanger Haft rechnen müssen;

- E. in der Erwägung, dass die Staatsorgane vor und nach den Wahlen Mitglieder und Unterstützer der Opposition festgenommen, inhaftiert und eingeschüchtert haben; in der Erwägung, dass nach Angaben der sambischen Menschenrechtskommission mindestens 84 Personen ohne offizielle Anklage inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass sieben Oppositionellen bzw. Regierungskritikern der Reisepass entzogen wurde;
 - F. in der Erwägung, dass sich die Lage der Medienfreiheit verschlechtert hat; in der Erwägung, dass sich fünf Rundfunkanstalten einer Anhörung wegen Nichteinhaltung von Vorschriften bei der Unabhängigen Rundfunkbehörde stellen müssen;
 - G. in der Erwägung, dass die EU ihre Partnerschaft mit Sambia im Rahmen der Initiative „Global Gateway“ und der Partnerschaft für kritische Rohstoffe vertieft und erhebliche Entwicklungshilfe geleistet hat;
1. verurteilt die Ermordung von Mutotwe Kafwaya und die zunehmende politische Unterdrückung seit den Wahlen;
 2. fordert die Staatsorgane Sambias nachdrücklich auf, für die unabhängige und transparente Untersuchung aller Vorwürfe von unrechtmäßiger Anwendung von Gewalt, willkürlichen Festnahmen und Einschüchterungen und insbesondere der Umstände der Tötung von Mutotwe Kafwaya zu sorgen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen; betont, dass die Einsätze der Sicherheitskräfte verhältnismäßig sein und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit stehen sollten;
 3. fordert die Staatsorgane Sambias auf, willkürliche Festnahmen, Inhaftierungen und Einschüchterungen von Mitgliedern und Unterstützern der Opposition zu beenden bzw. zu unterlassen, dafür zu sorgen, dass Inhaftierte über die Gründe für ihre Festnahme und die Anklagepunkte informiert werden und Zugang zu Rechtsbeistand, zu Familienangehörigen und zu medizinischer Versorgung erhalten, sie ohne Verzögerung vor ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gestellt werden und ihnen das Recht auf ein faires Verfahren garantiert wird;
 4. fordert die Staatsorgane Sambias auf, die Meinungs-, Presse-, Medien-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu wahren und den missbräuchlichen Gebrauch von Gesetzen zur nationalen Sicherheit und der Strafjustiz zu unterlassen;
 5. fordert alle Interessenträger auf, Zurückhaltung zu üben, sich von Gewalt und Einschüchterung zu distanzieren und zur nationalen

Aussöhnung beizutragen;

6. weist auf die enge Partnerschaft zwischen der EU und Sambia hin; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Verstöße auf höchster politischer Ebene zur Sprache zu bringen, die Menschenrechtslage und Gerichtsverfahren genau zu beobachten, sambische Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten zu unterstützen und den Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmission in Sambia zu folgen;
7. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen sowie der Regierung und dem Parlament Sambias zu übermitteln.